

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/49 vom 19. März 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2007_49

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/49 du 19 mars 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2007/49 del 19 marzo 2008

Regeste

Art. 53 Abs. 2 ATSG. Wiedererwägungsgesuch gegen eine wegen Nichtanrechnung eines Mietzinses rechtsfehlerhafte ursprüngliche Ergänzungsleistungszusprache. Falscher förmlicher Nichteintretensentscheid nach faktischem Eintreten durch Abklärungsmassnahme (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. März 2008, EL 2007/49).

Erwägungen

E. 1

Die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen in der Rechtslage des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) sind vorliegend nicht anwendbar, da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der sich vor diesem Zeitpunkt entwickelt hat.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführer bezog aufgrund einer erstmals eine Leistung zusprechenden Verfügung vom 12. Januar 2006 eine Ergänzungsleistung ab 1. August 2005. Die Beschwerdegegnerin hatte keinen Mietzins in deren Berechnung eingesetzt, weil sie offenbar davon ausgegangen war, dies sei die korrekte Rechtsfolge für die Sachlage, dass der Beschwerdeführer keinen Mietzins bezahle. Nach Art. 3b Abs. 1 lit. b des ELG vom 19. März 1965 sind der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten als Ausgaben anzuerkennen. In der EL-Anmeldung war angegeben worden, der Beschwerdeführer wohne in Miete; sein Mietzins betrage Fr. 1'620.-- pro Monat. Der Mietvertrag lag bei. Damit war erstellt, dass der Beschwerdeführer einen Mietzins schuldet. Wenn nun dem Begleitschreiben zur Anmeldung vom 2. Januar 2006 zu entnehmen war, dass der Beschwerdeführer die Mietzinszahlung verweigere, weil er sich mit seinem Vermieter im Streit befinde, so änderte das nichts daran, dass die Mietzinsschulden aufliefen. Die Bemerkung der Zweigstelle, dass der Beschwerdeführer keinen Mietzins bezahle, durfte daher nicht Anlass geben, die geschuldeten Mietzinsausgaben nicht in die EL-Berechnung einzubeziehen. Keine Mietzinskosten zu berücksichtigen, ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein EL-Bezüger keine solchen schuldet und dieser Umstand nicht auf Leistungen aus Verwandtenunterstützung, auf öffentliche Sozialhilfeleistungen oder andere Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter zurückzuführen ist (vgl. Ralph Jöhl, SBVR, 2.A. 2007, S. 1702). Solche Verhältnisse waren nicht gegeben. Aus dem Protokoll der Schlichtungsstelle geht denn auch hervor, dass der Beschwerdeführer den Mietzinsforderungen offenbar Gegenforderungen aus Arbeiten am Mietobjekt hatte entgegenhalten wollen. Die ursprüngliche Verfügung basierte daher auf einer unrichtigen Rechtsanwendung. Sie wurde dem damals unvertretenen

Beschwerdeführer eröffnet und erwuchs unangefochten in formelle Rechtskraft. 2.2 Mit Verfügungen vom 7. und vom 14. September 2006 kam die Beschwerdegegnerin wegen der rückwirkenden Zusprechung einer höheren AHV-Rente auf diese Verfügung zurück und setzte den Anspruch neu fest. Mit Verfügung vom 5. Dezember 2006 nahm sie in der Folge wegen des Wohnsitzwechsels eine Anpassung in Bezug auf die Mietzinsanrechnung auf den 1. November 2006 vor. Auch diese Verfügungen wurden formell rechtskräftig, sind aber für die vorliegende Streitfrage nicht von Bedeutung. 2.3 Die formelle Rechtskraft einer Verfügung über ein Dauerrechtsverhältnis beschränkt sich auf den Sachverhalt und die Rechtslage zur Zeit ihres Erlasses (vgl. BGE 115 V 308). Ergibt sich nachträglich eine Änderung der Rechtslage oder des Sachverhalts, hat eine Anpassung zu erfolgen. Erweist sich die ursprüngliche Verfügung nachträglich infolge Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel, deren Beibringung zuvor nicht möglich war, als unzutreffend, weil für den Entscheid wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren oder unbewiesen geblieben sind, so ist eine prozessuale Revision am Platz (vgl. für eine Urteilsrevision: BGE 110 V 138; BGE 108 V 171). Gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG schliesslich kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (vgl. auch BGE 127 V 466 E. 2c). Die Verwaltung kann allerdings weder vom Betroffenen noch vom Richter zu einer Wiedererwägung verhalten werden (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S V. vom 30. August 2004, I 284/04). 2.4 Der Beschwerdeführer hatte ein Gesuch um rückwirkende Erhöhung der Ergänzungsleistung gestellt, weil der Mietvertrag bei der ursprünglichen Verfügung nicht berücksichtigt worden sei. Er wollte eine Korrektur einer nach seiner Auffassung fehlerhaften ursprünglichen Verfügung erreichen. Eine Veränderung des anspruchrelevanten Sachverhalts nach Eintritt der Rechtskraft, wie sie zu einer Anpassung führt, stand und steht nicht in Frage. Da die Verwaltung bei ihrem ursprünglichen Entscheid alle dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung hatte, entfällt auch die Grundlage für eine prozessuale Revision. Das Gesuch ist vielmehr als Wiedererwägungsgesuch bedeutsam. 2.5 Mit der Verfügung vom 18. Mai 2007 war die Beschwerdegegnerin auf das Gesuch nicht eingetreten. Mit dem angefochtenen Entscheid wies sie die Einsprache gegen diese Verfügung ab. Sie setzte sich darin zwar mit Gesichtspunkten der rückwirkenden Anpassung, der prozessualen Revision und der Wiedererwägung auseinander, berief sich aber weiterhin auf die Rechtskraft der ursprünglichen Verfügung. Es blieb also beim Nichteintretensentscheid. Indem die Beschwerdegegnerin allerdings am 2. Mai 2007 eine Sachverhaltsabklärung vorgenommen hatte, um prüfen zu können, ob die Mietzinse tatsächlich bezahlt worden seien, war sie gemäss den Kriterien der Rechtsprechung (vgl. BGE 117 V 15 E. 2b/cc, BGE 119 V 475 = Pr 1994 Nr. 287, BGE 109 V 262 E. 2a) materiell auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers eingetreten. Sie hätte deshalb gar nicht mehr ein Nichteintreten auf das Gesuch verfügen können. Vielmehr wäre ein materieller Wiedererwägungsentscheid zu fällen gewesen. Nach der Aktenlage wird kaum bezweifelt werden können, dass die seinerzeitige Nichteinberechnung einer Mietzinsausgabe unrichtig war und auf einer groben Verkennung der Tatsachen- und Rechtslage beruhte.

E. 3

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Entscheids teilweise zu schützen und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie das Wiedererwägungsgesuch materiell prüfe und mit einer korrekten Wiedererwägungsverfügung abschliesse. Demgemäss hat das

Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. November 2007 aufgehoben und die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie das Wiedererwägungsgesuch materiell prüfe und mit einer korrekten Wiedererwägungsverfügung abschliesse. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.